

Kurbeitragssatzung
der Gemeinde Schleusegrund
im Thüringer Wald

Kurbeitragssatzung

der Einheitsgemeinde Schleusegrund im Landkreis Hildburghausen vom 20.05.1997

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200) sowie der §§1. 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285. 329) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schleusegrund in der Sitzung vom 20.03.1997 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Ortschaften Schönbrunn, Gießübel und Langenbach der Einheitsgemeinde Schleusegrund sind staatlich anerkannte Erholungsorte.
- (2) Die Einheitsgemeinde erhebt für die Herstellung, Anschaffung, der Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortschaft Steinbach.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1.1. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 – im Falle des § 6 Abs. 3 mit Zustellung des Bescheides – fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das Fremdenverkehrsamt zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird für alle Gäste einheitlich erhoben und beträgt pro Übernachtung

1,00 DM pro Person

0,50 DM für Kinder ab 6-16 Jahre,

Schüler und Sozialhilfeempfänger mit
gültigem Ausweis

(2) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

(3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer eines Wochenendhauses und nicht Bürger der Gemeinde Schleusegrund sind, wird unabhängig von der Dauer oder Häufigkeit ihrer Aufenthalte und der Lage des Wochenendhauses im Einzugsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
2. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag im Erholungsgebiet aufhalten (Passanten);
3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Erholungseinrichtungen noch Veranstaltungen in Anspruch nehmen;

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, deren Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht; oder Pflegebedürftigen, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen;
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
 3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Das Fremdenverkehrsamt kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann das Fremdenverkehrsamt auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vor dem Aufenthalt beim Fremdenverkehrsamt einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muß nachgewiesen werden.

§ 9

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

- (2) Die Gästekarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei Besuch der Erholungs- und Kultureinrichtungen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

- (1) Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Das Fremdenverkehrsamt vermerkt dies auf der Gästekarte.
- (2) Der Antrag muß bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen ist, beim Fremdenverkehrsamt eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, Inhaber von Hotels, Gaststätten und Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber (Ferienwohnungen, Bungalows, Zimmer), die gegen Entgelte vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muß er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an

Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.

- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformularen binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes beim Fremdenverkehrsamt abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Fremdenverkehrsamtes ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragung im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

§12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsmäßigen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an das Fremdenverkehrsamt abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§13

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Das Fremdenverkehrsamt stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. Die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Angaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. Die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt;

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

Änderungssatzung vom 09.05.2001 Punkt 2. Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. - Der § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,00 DM belegt werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. Den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10000,00 DM belegt werden.

§ 15

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1.) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbefeihls hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. Nr.1 VwGO).
- (2.) Die Betreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Thür VwZVG) in der Fassung Neubekanntmachung vom 27.09.1994

§ 16

Inkrafttreten

- (1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2.) Gleichzeitig treten zu diesem Sachverhalt beschlossenen Satzungen der ehemaligen selbstständigen Gemeinden Biberau, Gießübel, Langenbach außer Kraft.

Schleusegrund, den 20.05.1997

Börner

Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl.S.200) sowie der §§ 1. 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285. 329) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schleusegrund in der Sitzung vom 20.03.1997 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Artikel 1

1. Es wird ein neuer § 16 eingefügt

§ 16

Rechte und Pflichten der Beitragsschuldner

Die in v. g. Regelungen genannten Beiträge und Geldbußen können auch in Euro gezahlt werden.

2. Aus dem alten § 16 wird § 17.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schleusegrund, 15.02.1999

Börner

Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200) sowie der §§1. 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285. 329) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schleusegrund in der Sitzung vom 20.03.1997 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Artikel 1

Die Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

(1.) Im Absatz 1

Der Kurbeitrag wird für alle Gästeeinheitlich erhoben und beträgt pro Übernachtung:

0,50 €	pro Person
0,25 €	für Kinder ab 6-16 Jahre, Schüler und Sozialhilfeempfänger mit gültigem Ausweis

(2.) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10226,00 € belegt werden.

(3.) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5113,00 € belegt werden.

Artikel 2

(1.) Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schleusegrund, 09.05.2001

Börner

Bürgermeisterin

3.Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.Juni 1995 (GVBl.S.200) sowie der §§1. 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285. 329) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schleusegrund in der Sitzung vom 20.03.1997 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Artikel 1

Die Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

(1.) Im § 1 Abs. 1 Wird nach Langenbach die Ortschaft Steinbach mit aufgeführt.

Die Ortschaften Schönbrunn, Biberau, Gießübel, Langenbach und Steinbach sind staatlich anerkannte Erholungsorte.

(2.) Im § 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Ortschaft Steinbach“ gestrichen.

§ 2 lautet:

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Schleusegrund.

(3.) Im § 7 Abs.1 wird der Pkt. 5 wie folgt neu aufgenommen:

5. Beitragspflichtige, die sich während des Zeitraumes einer Vollsperrung von Ortsdurchfahrten (Landes- und Kreisstraßen) im Erhebungsgebiet aufhalten und durch die Vollsperrung erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssen.

Artikel 2

(1.) Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, 21.03.2002

Börner

Bürgermeisterin